

Solothurn, 17. Februar 2026

Pflichtenheft

Pflichtenheft für den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn im Vorstand des Vereins Kanton Solothurn Tourismus (Verein KST)

1. Kantonsvertretung und Interessenwahrung

Der Verein KST bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn durch die Entwicklung kantonaler Tourismusstrukturen.

Gemäss Artikel 9 Absatz 5 der Statuten des Vereins KST vom 28. Juni 2021 kann der Kanton Solothurn einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Vorstand des Vereins KST delegieren.

Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Vorstand des Vereins KST nimmt die Interessen des Kantons Solothurn wahr.

Die Interessen des Kantons Solothurn liegen darin, den Vereinszweck gemäss Statuten zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang wirkt der Vertreter oder die Vertreterin darauf hin, dass die zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des Vereinszwecks nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten effizient und effektiv eingesetzt werden.

2. Organisation

Als Vorstandsmitglied des Vereins KST bestimmt der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn bei Angelegenheiten mit, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

3. Kompetenzen / Instruktionen / Ausstand

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn hat die Kompetenzen, die zur Ausübung seiner oder ihrer Funktion (Wahrnehmung der Interessen des Kantons Solothurn nach Ziffer 1) notwendig sind.
- Er oder sie stimmt bei üblichen Tagesgeschäften ohne vorgängige Konsultation des Volkswirtschaftsdepartements.
- Er oder sie hat von sich aus das Volkswirtschaftsdepartement zu konsultieren, wenn Entscheide zu besonders wichtigen Geschäften oder Entscheide von erheblicher

Tragweite (das heisst ausserhalb des Tagesgeschäfts liegend) zu treffen sind oder wenn Interessenkonflikte auftreten. Der Vertreter oder die Vertreterin handelt in diesen Fällen gemäss den ihm oder ihr erteilten Instruktionen.

- Entscheide über Investitionen jeglicher Art, das heisst werterhaltende und wertvermehrende, gelten als Entscheide ausserhalb des Tagesgeschäfts. Werden Investitionen aus Mitteln bezahlt, die der Verein aus seinem Vereinsvermögen selber erarbeitet hat, ist die Einholung von Instruktionen nicht notwendig. Werden Investitionen ganz oder teilweise aus fremden Mitteln bezahlt, besteht die Pflicht zur Einholung von Instruktionen. Werden öffentliche Mittel aus dem Kanton Solothurn investiert, für deren Zusprechung ein Regierungsratsbeschluss notwendig ist, erfolgt die Prüfung der Investition in diesem Verfahren; die Einholung von Instruktionen entfällt deshalb.
- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die seine oder ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihm oder ihr nahestehenden Personen tangieren.

4. Berichterstattung

Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement im Rahmen eines jährlichen Austauschgesprächs mit der Fachstelle Standortförderung Bericht.

5. Berichterstattungen bei wichtigen Geschäften (Einzelfall)

Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn ist verpflichtet, dem Volkswirtschaftsdepartement über wichtige Geschäfte sofort und laufend Bericht zu erstatten.

Wichtig ist jedes Geschäft, für das eine Pflicht zur Einholung von Instruktionen beim Volkswirtschaftsdepartement im Sinne von Ziffer 3 besteht.

Bericht ist zudem sofort und laufend zu erstatten, wenn in Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Verein, die Vereinsorgane und/oder der Kanton Solothurn (aus seinem Mitwirken im Vorstand heraus) für Schaden haftbar gemacht werden könnten sowie festgestellten oder vermuteten Mängeln in der Geschäfts- und Betriebsführung.

Dieses Pflichtenheft gilt ab 1. März 2026.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin

Sibylle Jeker
Regierungsrätin